

5. Ein Zwischenschritt zur Zivilprozessreform

Bei der Betrachtung der Novellierung der liechtensteinischen Allgemeinen Gerichtsordnung darf man nicht ausser Acht lassen, wann sie stattfand und von wem die Novellierungsvorlagen geschaffen wurden. Dies deshalb, weil beides belegt, dass sich bereits erste Einflüsse der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 in der Novellierung niederschlugen, noch ehe sie als Ganzes in der liechtensteinischen Rechtsordnung rezipiert wurde.

Die Änderung der liechtensteinischen Allgemeinen Gerichtsordnung fand im *Jahre 1906* statt. Seit dem Inkrafttreten der neuen Zivilprozessordnung im Jahre 1898 im Nachbarstaat Österreich waren bereits acht Jahre vergangen und die erste Zeit ihrer Bewährung war damit bestanden und wichtige erste Erfahrungen waren gesammelt. Bereits mit dem Zollvertrag im Jahre 1852 war Liechtenstein eine für seine staatlichen Finanzen förderliche wirtschaftliche Anbindung an das starke Nachbarland Österreich gelungen.³⁴ Nebst dem ohnehin bestehenden Näheverhältnis des liechtensteinischen Fürstenhauses zur österreichisch-ungarischen Monarchie³⁵ sorgte der Zollvertrag für eine beständige politische Hinwendung des liechtensteinischen Staates zur Donaumonarchie bis zu deren Zusammenbruch im Ersten Weltkrieg.³⁶ Aufgrund der österreichisch-liechtensteinischen Zollunion kam es namentlich in diesbezüglichen Bereichen in der liechtensteinischen Rechtsordnung zu Rezeptionen.³⁷ Aber auch in anderen Bereichen wie bei der Novellierung der liechtensteinischen Allgemeinen Gerichtsordnung wird ein steter Blick auf das neue österreichische Zivilverfahren gerichtet gewesen sein.

34 Schädler, *Entwicklung*, S. 37 und S. 42 f. Siehe besonders eingehend Geiger, *Geschichte*, S. 186–214 und S. 336–344; Berger, *Rezeption*, S. 29–32; siehe auch Raton, S. 34–37; Vogt, *Brücken*, S. 171 und S. 173; Beattie, S. 25 f.; Berger, *ABGB*, S. 12 f.; Goop, S. 228; von Liechtenstein, S. 17; Büchel, *Aussenwirtschaft*, S. 42 f.

35 Von Liechtenstein, S. 12 f. m. w. H. und S. 83; siehe Steinacher, *Haus Liechtenstein*, S. 687.

36 Delle-Karth, S. 35; vgl. Geiger, *Geschichte*, S. 26; Berger, *Einfluss*, S. 265; siehe auch Überblick Steinacher, *Beziehungen*, S. 688 f.; siehe auch Burmeister, *Rechtswesen*, S. 742 f.

37 Berger, *Rezeption*, S. 31 f. m. w. H.; Berger, *Arbeiten*, S. 2 f. m. w. H.